

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als

Ehur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛc. ꝛc.

ANNO 1750

Die

Beruffung
verschiedener geringhaltiger
Künz-Sorten

betreffend.

Ergangen

De Dato Dresden, den 25. Martii Anno 1750.

Mit Königl. Pohln. und Ehur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöpselin.



1713

Erklärung

1713

Erklärung

1713

Erklärung

1713

Erklärung

Erklärung

Erklärung

1713

Erklärung

De Pace ...

...

...





S R, Friedrich
August, von St.

tes Gnaden, König in Pohlen,
Groß-Herkog in Litthauen, Neussen, Preussen,
Mazovien, Samogitien, Kyovien, Bollhinien, Po-
doliem, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Seve-
rien und Ischernicovien, zc. Herkog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall
und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ra-
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, zc.

Entbiethen allen und ieden Unseren Prelaten, Grafen,
Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Landes- und
Creys-Haupt-Leuten, Ober-Aussichern, Amts-Haupt- und
Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern
und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Fle-
cken und Dörffern, wie auch allen Unseren Untertanen und
Schutz-

Schuß-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst ieder-
männiglich Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und
fügen ihnen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir mißfällig
vernommen, welchergestalt sich bisanhero viele geringhaltige
Münz-Sorten in Unsere Lande eingeschlichen, auch der un-
gebührliche Handel mit Gelde, noch immerzu fortgesetzt
werde, und die guten groben- auch andere vollwichtige Gold-
und Silberne Münz-Sorten, gegen schlechtere aufgewechselt
und ausser Landes weggebracht würden, Wir Uns aus Lan-
des-Väterlicher Vorsorge entschlossen, diesem Ubel durch ern-
ste Veranstellungen abzuhelpen. Und gleichwie Wir dies-
falls Unsere gnädigste Willens-Meynung des nächsten aus-
führlicher bekannt machen lassen werden; Also befinden
Wir voriest der Nothdurfft, vorläufig einige auf die Elimini-
rung eines Theils derer eingeschlichenen geringhaltigen Münz-
Sorten hauptsächlich gerichtete Dispositiones wohlbedächtigt
zu treffen; Sezen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß

I.

von Zeit der Publication dieses Unserß Mandats an, ieder-
mann, aller dererjenigen Ducaten, welche nicht so schwer,
als das mit Unsern Chur-Schwertern bezeichnete, zu dem
Ende adjustirte Gold-Gewichte, und mithin nicht wenigstens
65. Ass wiegen, sondern darunter ausfallen, es betrage sol-
ches wenig oder viel, sich gänglich entschütten, und dieselben
entweder sofort ausser Landes schaffen, oder aber solche in
Unsere Münze, allwo man sie sogleich durchschneiden und
einschmelzen, auch dem Eigenthümer dafür, soviel, als die
Ducaten am Werth, nach dem Gewichte, betragen, an Sil-
ber-Münze reichen wird, einliefern, nichtminder in Zukunft
sich ein ieder derer zu allerhand Bevortheilung Gelegen-
gebenden sogenannten Schnell-Wagen, gänglich enthalten solle.

2.

Ist Unser ernster Wille und Befehl, daß binnen dato
und dem Schluß nächst bevorstehender Leipziger Jubilae-
Mes.

Messe, alle Max- und Charles d'or, die Württembergi-
 schen Zehen- Fünff- auch Drittehalben- Gulden- Stük-
 ke, die Bayreuthischen neuen seit Anno 1735. ausgepräg-
 ten Acht- Groschen- Stücken, die Fünffzehen- Zwölff-
 und Sechs- Kreuzer, die Zwen und Einen Albus, die
 Bayerischen, Würzburgischen, Württembergischen und Dur-
 lachischen Fünffzehen, Vier, Zwen und Einen Kreuz-
 er, die Bayreuthischen und Würzburgischen Sechs- Pfenn-
 niger und Dreher, auch die Bambergischen und Bahreu-
 thischen, auch alle übrige leichten Pfennige, ausser Landes
 zu schaffen, und sodann vor gänzlich verruffen zu achten,
 mithin solche weder in noch nach besagter Messe, auszuge-
 ben, oder anzunehmen, immassen dann der, oder diejenigen,
 welche dieser Unserer Verordnung entweder selbst, oder durch
 ihr Eheweib, Kinder und Gefinde zuwieder handeln würden,
 nicht allein, mit Confiscation des verruffenen Geldes, son-
 dern auch mit zweymahl soviel Straffe, als die ausgegebene
 Summa beträget, (von welcher Geld- Busse jedesmahl dem
 Denuncianten der dritte Theil zu reichen,) ohne Ansehen der
 Person, zu belegen, und diejenigen, so diese Straffe an Gel-
 de zu entrichten nicht im Stande, vor jeden Thaler mit 24.
 stündigen Gefängniß, bey Wasser und Brod anzusehen sind.

3.

Kauff- Leute, oder andere Unserer Unterthanen, welche
 von ihren auswärtigen Gläubigern, in Fäßgen oder Paque-
 ten, Gelder an denen durch dieses Mandat verruffenen Geld-
 Sorten erhielten, wollen Wir zwar mit der auf deren An-
 nehmung gesetzten Straffe nicht übereilen lassen, es haben
 aber dieselben sothane ungültige und verruffene Species, bey
 Vermeidung obiger Straffe, weder in loco auszugeben, noch
 sonst im Lande zu vertreiben, sondern sobald sie solche auf de-
 nen Posten und Post- Kufschen, durch Fuhr- Leute, Botthen,
 oder andere Gelegenheit erhalten, unverzüglich bey jedes Orts
 Obrigkeit versiegelt, und mit einem gewissen Signo bemercket,
 gegen einen darüber zu ertheilenden Schein, vor welchem,
 und die- Deposition, bey Vermeidung doppelten Erlasses, ei-

nige Gebühren nicht zu fordern, ad depositum einzureichen, und das Gewicht darauf notiren zu lassen, auch diese verruffene Münzen, sobald möglich, wieder ausser Landes zu schaffen, wie denn auch die Obrigkeit, allwo das Geld deponiret worden, daß letzteres würcklich erfolge, Obacht zu führen, und zu dem Ende den Eigenthümer, daß er nicht nur die Versendung des Geldes ausser Landes an Eynes statt verspreche, sondern auch den Ausgang desselben über die Grenze, durch ein an dem letzten Grenz-Orte ausgestelltes Attestat, beybringe, anzuhalten hat, wiedrigenfalls dieselbe mit der §. 7. gesetzten Straffe belegt werden soll.

4.

Denenjenigen, so des Lesens unerfahren, besonders auf dem Lande, ist von der Obrigkeit, bey Publication dieses Mandats, von denen verruffenen Sorten, und dererselben Gepräge, soviel nur immer thunlich, genugsame Nachricht zu geben, auch sind dieselben anbey, sich solchen Geldes unverzüglich zu entschütten, und vor dessen fernern Annehmung zu hüten, zu verwarren.

5.

Bauers-Leute, oder andere, falls sie des Geldes nicht kundig, sollen, da sie den geringsten Zweifel an der Gültigkeit des ihnen gegebenen Geldes haben, solches jemand, der es besser, als sie, verstehet, vorzeigen. Thun sie es, und es wird vor verruffenes Geld befunden, so sollen sie, wann sie es sogleich gehörigen Orts angezeigt, gleich andern Denuncianten, von der §. 2. gesetzten Geld-Straffe die determinirte Ergösklichkeit zu genieffen haben, der Ausgeber aber, ausser der zu gewartenden Bestraffung, ihnen gutes Geld dafür zu geben, angehalten werden.

6.

Damit der erste Ausgeber derer verruffenen Sorten desto eher ausündig zu machen, so ist von der Obrigkeit, bey welcher eine Ubertretung dieses Mandats angebracht wird, nicht bey dem ersten denunciirten facto stehen zu bleiben,
son:

sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern zu inquiren, auch ieder dererselben in die auf dergleichen Transgression gesetzte Straffe zu nehmen, das Geld selbst zu confisciren, und, daerne einer oder der andere, daß er nicht wisse, von wem er solches Geld empfangen, vorgeben solte, selbiger nach Befinden, zu eydlicher Bestärkung dieses Einwendens anzuhalten.

7.

Jede Obrigkeit, welche sich in Untersuchung derer, wider dieses Mandat laufenden Vergehungen, nachlässig finden lassen würde, soll mit Erlegung des Quadrupli des ausgegebenen verruffenen Geldes, oder wann das Quantum desselben nicht bekannt, jedesmahl mit einer Geld-Busse von Dreißig Thalern, welches Wir in beyden Fällen denen allgemeinen Armen-Häusern zu Torgau und Waldheim gewidmet, ohn-nachbleibend angesehen werden; jedoch ist auch bey Anstellung derer Untersuchungen, mit gnugsamer Behutsamkeit zu verfahren, und niemand ohne hinlänglichen Grund darein zu ziehen, mithin, daß deshalb bey Unserer Landes- auch übrigen Regierungen gegründete Beschwerden geführt werden, nicht Anlaß zu geben.

8.

Werden alle Post-Gleits-Zoll- und Accis-Bediente hierdurch ernstlich angewiesen, auf die Einschleppung obbenannter und anderer dergleichen schlechter Münz-Sorten mit Acht zu haben, und daerne sie solches wahrnähmen, es so gleich, bey Vermeidung der Suspension auch Remotion ab officio, und nach Beschaffenheit derer Umstände, anderer nachdrücklicher Straffe, gehörigen Orts anzuzeigen.

Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, wieder diejenigen, gegen welche, wegen Einschleppung geringhaltiger und Einwechsel- und Ausschaffung grober, oder anderer guter Münz-Sorten, sich Verdacht ereignet, mit der Visitation und sodann, nach befundenen Umständen, mit denen in denen vorhergehenden Münz-Mandatis darauf gesetzten Straffen ohn-nachbleibend verfahren zu lassen. Damit es auch endlich

9. an

Mandatum in rebus et personis

JK 2253

X 317467A

9.

an hinlänglicher Scheide-Münze in Unseren Landen nicht gebrechen möge, ist nicht nur wegen tezig- und künfftiger Ausmünzung ansehnlicher Summen an ein Sechstel-Strücken, Doppel- und einfachen Groschen, Sechs-Pfennigern, Dreyern und eingelen Pfennigen von Uns das Nörhige veranstaltet, sondern auch Theils bey Unseren sämtlichen Cassen, daß die eingelen Auszahlungen nicht mit versiegelten Paqueten geschehen, sondern diese letztern geöfnet, und so viel möglich außgezehlet werden sollen, Theils und ins besondere bey Unserer Miliz die Verordnung getroffen worden, daß die an selbige kommende Paquete mit Scheide-Münze, bey Vermeidung harter Straffe, nicht umgesehet und verwechselt, sondern von denen Regiments-Quartier-Meistern, oder denen, die sonst die Auszahlung verrichten, geöfnet, und keine andere, als die erhaltene gültige Scheide-Münz-Sorten zur Auslöhnung angewendet werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung Unsers Königl. Chur-Secrets ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, am 25. Mart. Anno 1750.

AUGUSTUS REX.



Christian Graf vom Loß,

Heinrich Siegmund von Bengler.

nc

Pl. 45.

Vf
2253

Ehrer

Königl. Maj. in Böhlen, ꝛ.

als

Ehur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛ. ꝛ.

DDMT,

Die

erruffung
ener geringhaltiger
ung-Sorten

betreffend.

Ergangen

den, den 25. Martii Anno 1750.

nd Ehur-Fürstl. Sächß. allergn. PRIVILEGIO.

Dreßden, gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin.

